



Besoldungsreglement für Behördenmitglieder

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

25.
Juni
1997

Besoldungsreglement für Behördenmitglieder

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 54 Abs. 1 lit. d der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
(SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Gehälter, Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge der Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Entschädigung von Feuerwehr, Zivilschutz und Gemeindeführungsorganisation.

II. Jahresentschädigungen der Gemeindebehörden

Allgemeines

Art. 2 ¹⁾ ¹ In den nachgenannten Entschädigungen sind Repräsentationen (mit Ausnahme des vollamtlichen Gemeindepräsidiums) sowie Sitzungsvorbereitungen eingeschlossen.

¹⁰⁾ ² Die Jahresentschädigungen werden antragslos im Dezember jeden Jahres von der Finanzverwaltung ausgerichtet. Die Jahresentschädigung der vollamtlichen Gemeindepräsidentin oder des vollamtlichen Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder des Gemeinderates werden monatlich ausgerichtet.

¹⁰⁾ ³ Die Jahresentschädigungen der Gemeindebehörden und das Gehalt des vollamtlichen Gemeindepräsidiums können während einer laufenden Amtsperiode nicht unter deren Ausgangswert zu Beginn der Amtsperiode herabgesetzt werden. Eine Anpassung ist auf den Beginn einer neuen Amtsperiode möglich.

Grosser Gemeinderat

Art. 3 Es erhalten folgende feste Jahresentschädigungen:

a	Präsident(in) Grosser Gemeinderat	Fr.	1'200.--
b	Präsident(in) Geschäftsprüfungskommission	Fr.	700.--
c	Sekretär(in) Geschäftsprüfungskommission	Fr.	300.--

Rechnungsprüfungskommission

Art. 4 ²⁾ Aufgehoben.

1) Fassung vom 25. August 1999 (Nachtrag I)
2) Fassung vom 27. November 2002 (Nachtrag II)
3) Fassung vom 13. Oktober 2004 (Nachtrag III)
4) Fassung vom 25. Januar 2006 (Nachtrag IV)
5) Fassung vom 21. April 2008 (Nachtrag V)
6) Fassung vom 19. September 2007 (Nachtrag VI)

7) Fassung vom 19. November 2008 (Nachtrag VII)
8) Fassung vom 28. Januar 2009 (Nachtrag VIII)
9) Fassung vom 24. Januar 2011 (Nachtrag IX)
10) Fassung vom 21. März 2012 (Nachtrag X)
11) Fassung vom 22. August 2012 (Nachtrag XI)

Gemeinderat

Art. 5 ¹⁰⁾ ¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende feste Jahresentschädigung:

- a Vizegemeindepräsident(in) Fr. 30'540.--
b Mitglieder Fr. 22'900.--

² Die Jahresentschädigungen des Gemeinderates basieren auf einem Indexstand der Konsumentenpreise von 104,33 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Auf der Jahresentschädigung wird die gleiche Teuerungszulage ausgerichtet, wie sie für das Gemeindepersonal gilt.

³ Von der festen Jahresentschädigung wird der von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegte maximal zulässige Betrag als Spesen ausgerichtet.

⁴ Mit der Jahresentschädigung sind alle Aufwendungen inkl. vorbereitende Besprechungen, Sitzungen, Verhandlungen, Delegationen, Repräsentationen, Aktenstudium usw. abgegolten.

⁵ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, welche nicht bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) sowie den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen versichert.

Vollamtliches Gemeindepräsidium

Art. 5a ¹⁰⁾ ¹ Die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder der vollamtliche Gemeindepräsident wird in die Gehaltsklasse 27 mit 27 Gehaltsstufen nach kommunaler Gehaltsklassentabelle eingereiht. Bei Wiederwahl wird für jedes geleistete ganze Amtsjahr der zurückliegenden Amtsdauer eine zusätzliche Gehaltsstufe angerechnet, maximal bis zur 39. Stufe. Für die Ausrichtung einer Teuerungszulage gilt die Regelung von Art. 5 Abs. 2.

¹⁾ ² Zusätzlich wird eine Repräsentationsentschädigung von Fr. 5'000.00 jährlich ausgerichtet. Für die Sitzungsgelder gilt die gleiche Regelung wie für das Gemeindepersonal (siehe Art. 7 Abs. 3).

¹⁾ ³ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist untersagt. Die Übernahme eines parlamentarischen Mandates auf kantonalen, jedoch nicht auf eidgenössischer Ebene ist möglich. Tätigkeiten in wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen sind zulässig, sofern sie mit den Interessen der Gemeinde vereinbar sind. Allfällige Entschädigungen für Ämter und Mandate fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesen der Gemeindekasse zu.

¹⁾ ⁴ Die dienstlichen Bestimmungen richten sich nach den Regelungen, wie sie für das Gemeindepersonal gelten.

Kommissionen

Art. 6 ¹ Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher, die einer ihres Departementes unterstellten Kommission vorstehen, erhalten dafür keine besondere Entschädigung.

² Das Gemeindepersonal erhält für Sekretärfunktionen in Kommissionen keine besonderen Entschädigungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Sitzungsgelder.

³ Es erhalten folgende feste Jahresentschädigungen:

1) Fassung vom 25. August 1999 (Nachtrag I)
2) Fassung vom 27. November 2002 (Nachtrag II)
3) Fassung vom 13. Oktober 2004 (Nachtrag III)
4) Fassung vom 25. Januar 2006 (Nachtrag IV)
5) Fassung vom 21. April 2008 (Nachtrag V)
6) Fassung vom 19. September 2007 (Nachtrag VI)

7) Fassung vom 19. November 2008 (Nachtrag VII)
8) Fassung vom 28. Januar 2009 (Nachtrag VIII)
9) Fassung vom 24. Januar 2011 (Nachtrag IX)
10) Fassung vom 21. März 2012 (Nachtrag X)
11) Fassung vom 22. August 2012 (Nachtrag XI)

a ständiger Stimm- und Wahlausschuss:

- Präsident(in) pauschal
pro Abstimmung oder Majorzwahl Fr. 200.--
- Vizepräsident(in) pauschal
pro Abstimmung oder Majorzwahl Fr. 150.--
- Sekretäre(innen) pauschal
pro Abstimmung oder Majorzwahl Fr. 150.--

Bei Proporzahlen erhalten die Mitglieder eine um Fr. 100.-- erhöhte Entschädigung. Zudem werden bei Proporzahlen folgende Entschädigungen an weitere Personen ausgerichtet:

- EDV-Verantwortliche(r) bei Proporzwahl Fr. 300.--
- EDV-Erfassungspersonal bei Proporzwahl Fr. 150.--
- freiwillige Helfer(innen) bei Ausmittlung Fr. 150.--

Bei nur teilweiser Präsenz bei Abstimmungen und Wahlen bestimmt der ständige Stimmausschuss das Ausmass der Entschädigungskürzung.

b ⁹⁾ aufgehoben

c ^{2) 10)} aufgehoben

d ⁷⁾ aufgehoben

e ⁷⁾ aufgehoben

f ³⁾ aufgehoben

g ²⁾ aufgehoben

h übrige Kommissionen:

Für die übrigen ständigen Kommissionen kann der Gemeinderat Entschädigungen aufgrund des Arbeitsaufwandes beschliessen.

III. Sitzungsgelder und Delegationen

Anspruch

Art. 7 ¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden haben bei Kommissionsitzungen oder Delegationen Anspruch auf ein nach zeitlicher Beanspruchung abgestuftes Sitzungsgeld.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Sekretärin oder der Sekretär sowie allenfalls die Protokollführerin oder der Protokollführer haben einen zusätzlichen Anspruch (Zuschlag gemäss Art. 8 Abs. 2) zum ordentlichen Sitzungsgeld.

³ Dem Gemeindepersonal steht der Anspruch auf Sitzungsgeld nur zu, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

⁴ Der Gemeinderat kann in ergänzenden Weisungen die genaue Anspruchsberechtigung, insbesondere die Anrechnung der Jahresentschädigung, regeln.

⁵ Delegierte des Gemeinderates bzw. der Kommissionen in Organisationen (Aktiengesellschaften, Verbände, etc.) haben ebenfalls Anspruch auf ein Sitzungsgeld, soweit sie nicht direkt entschädigt werden.

^{3) 6} Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Sitzungen des Gemeinderates keine Sitzungsgelder.

1) Fassung vom 25. August 1999 (Nachtrag I)

2) Fassung vom 27. November 2002 (Nachtrag II)

3) Fassung vom 13. Oktober 2004 (Nachtrag III)

4) Fassung vom 25. Januar 2006 (Nachtrag IV)

5) Fassung vom 21. April 2008 (Nachtrag V)

6) Fassung vom 19. September 2007 (Nachtrag VI)

7) Fassung vom 19. November 2008 (Nachtrag VII)

8) Fassung vom 28. Januar 2009 (Nachtrag VIII)

9) Fassung vom 24. Januar 2011 (Nachtrag IX)

10) Fassung vom 21. März 2012 (Nachtrag X)

11) Fassung vom 22. August 2012 (Nachtrag XI)

Ansätze	<p>Art. 8 ¹⁰⁾ ¹ Die Ansätze für die zeitliche Beanspruchung betragen:</p> <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;"><i>a</i> bis zu 3 Stunden</td> <td style="text-align: right;">Fr. 50.--</td> </tr> <tr> <td><i>b</i> über 3 Stunden</td> <td style="text-align: right;">Fr. 80.--</td> </tr> <tr> <td><i>c</i> über 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">Fr. 110.--</td> </tr> </table> <p>² Die Zuschläge gemäss Art. 7 Abs. 2 betragen:</p> <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;"><i>a</i> bis zu 3 Stunden</td> <td style="text-align: right;">Fr. 50.--</td> </tr> <tr> <td><i>b</i> über 3 Stunden</td> <td style="text-align: right;">Fr. 80.--</td> </tr> </table>	<i>a</i> bis zu 3 Stunden	Fr. 50.--	<i>b</i> über 3 Stunden	Fr. 80.--	<i>c</i> über 6 Stunden	Fr. 110.--	<i>a</i> bis zu 3 Stunden	Fr. 50.--	<i>b</i> über 3 Stunden	Fr. 80.--
<i>a</i> bis zu 3 Stunden	Fr. 50.--										
<i>b</i> über 3 Stunden	Fr. 80.--										
<i>c</i> über 6 Stunden	Fr. 110.--										
<i>a</i> bis zu 3 Stunden	Fr. 50.--										
<i>b</i> über 3 Stunden	Fr. 80.--										
Lohnausfall	<p>Art. 9 Erleidet ein Behördenmitglied wegen eines ihm erteilten Auftrages Lohnausfall, so besteht Anspruch auf Ersatz durch die Gemeinde. Das Taggeld wird nicht angerechnet. Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen.</p>										
Spesen	<p>Art. 10 Entstandene Spesen und Auslagen sind schriftlich geltend zu machen. Es gelangen die Ansätze zur Anwendung, wie sie für das Gemeindepersonal gelten.</p>										
Abrechnung	<p>Art. 11 ¹ Die Sitzungsgelder und Entschädigungen werden auf Ende des Kalenderjahres durch die Finanzverwaltung ausgerichtet.</p> <p>² Die Finanzverwaltung fordert im Verlauf des letzten Kalenderquartals die Kommissionen und Ausschüsse auf, die Ansprüche mit den entsprechenden Formularen geltend zu machen.</p>										

IV. Feuerwehr / Zivilschutz / Gemeindeführungsorganisation

Jahresentschädigungen	<p>Art. 12 Es werden folgende feste Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p><i>a</i> ⁴⁾ <u>Feuerwehr; Jahresentschädigungen:</u> Für folgende Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger beträgt die Jahresentschädigung insgesamt höchstens 13'800 Franken. Die Aufteilung auf die einzelnen Funktionsträgerinnen und -träger beschliesst die Sicherheitskommission im Rahmen des bewilligten Budgets sowie gestützt auf den Arbeitsanfall und den Verantwortungsbereich. Die Jahresentschädigung pro Person darf 5'000 Franken nicht übersteigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant 2. Vizekommandantin oder Vizekommandant 3. Chefin oder Chef Pikettzug 4. Stellvertreterin oder Stellvertreter Chefin oder Chef Pikettzug 5. Offizierinnen oder Offiziere 6. Materialwartin oder Materialwart <p><i>b</i> ^{2) 4) 8)} <u>Feuerwehr; Wochenendpikett-Entschädigungen:</u> (Freitag 20.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr / 58 Stunden)</p> <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">1. Chefin oder Chef Wochenendpikettendienst</td> <td style="text-align: right;">Fr. 260.--</td> </tr> <tr> <td>2. Fahrerin oder Fahrer und 3. Person je</td> <td style="text-align: right;">Fr. 195.--</td> </tr> </table> <p>Ein verkürztes oder verlängertes Wochenende wird einem normalen Wochenendpikettendienst von 58 Stunden gleichgestellt.</p> <p><i>c</i> ^{3) 11)} aufgehoben</p>	1. Chefin oder Chef Wochenendpikettendienst	Fr. 260.--	2. Fahrerin oder Fahrer und 3. Person je	Fr. 195.--
1. Chefin oder Chef Wochenendpikettendienst	Fr. 260.--				
2. Fahrerin oder Fahrer und 3. Person je	Fr. 195.--				

1) Fassung vom 25. August 1999 (Nachtrag I)

2) Fassung vom 27. November 2002 (Nachtrag II)

3) Fassung vom 13. Oktober 2004 (Nachtrag III)

4) Fassung vom 25. Januar 2006 (Nachtrag IV)

5) Fassung vom 21. April 2008 (Nachtrag V)

6) Fassung vom 19. September 2007 (Nachtrag VI)

7) Fassung vom 19. November 2008 (Nachtrag VII)

8) Fassung vom 28. Januar 2009 (Nachtrag VIII)

9) Fassung vom 24. Januar 2011 (Nachtrag IX)

10) Fassung vom 21. März 2012 (Nachtrag X)

11) Fassung vom 22. August 2012 (Nachtrag XI)

d Gemeindeführungsorganisation:

- Stabchef(in)

Fr. 1'500.--

Feuerwehr - Sold

Art. 13 ^{2) 4) 8)} ¹ Ein Sold wird für Angehörige der Feuerwehr bei Übungen und Ernstfalleinsätzen ausbezahlt.

² Die Ansätze betragen:

a Übungen:

- Abendübung (2 Stunden)	Fr.	20.--
- Abendübung (3 Stunden)	Fr.	30.--
- Hauptübung	Fr.	50.--
- Halbtagesübung	Fr.	60.--
- Ganztagesübung	Fr.	120.--

b ⁸⁾ aufgehoben**c Ernstfalleinsätze (wie Brandfall; Wasser- oder Oelwehr etc.):**

Entschädigt wird der effektive Zeitaufwand.

Es gelten die Stundenansätze wie sie für Hilfsarbeiten beim Gemeindepersonal bestehen.

Bei Beanspruchung zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.

Feuerwehr - Lohnausfall / Entschädigung bei Kursbesuch

Art. 14 ¹ Erleidet eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr wegen eines ihr oder ihm erteilten Auftrages - ausgenommen Feuerwehrkurse - Lohnausfall, so besteht Anspruch auf Ersatz. Das Taggeld wird nicht angerechnet. Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen.

² Nimmt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr an einem Feuerwehrcurs teil, so bezahlt die Gemeinde einen Lohnausfall von Fr. 150.-- pro Tag an den Arbeitgeber. Die Entschädigung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und die Pauschalentschädigung (Abgeltung für auswärtige Verpflegung) von Fr. 30.-- pro Tag an die Kursteilnehmerin bzw. -teilnehmer werden dabei nicht angerechnet. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen einen höheren Lohnausfall beschliessen.

³ An Personen, die während des Kursbesuches nicht erwerbstätig sind (Studierende, Haushaltführende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausserhalb der Arbeitszeit etc.) wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 150.-- pro Tag ausgerichtet. Es werden keine weiteren Vergütungen und Spesen ausgerichtet.

Nothilfeeinsätze von Zivilschutz und Gemeindeführungsorganisation

Art. 15 Bei Nothilfeeinsätzen zugunsten der Gemeinde oder Dritten, zu denen die Gemeinde aufgeboten hat, werden die gleichen Entschädigungen ausgerichtet, wie für die Feuerwehr beim Ernstfalleinsatz ausbezahlt werden (Art. 13 Abs. 2 lit. c).

Spesen

Art. 16 Entstandene Spesen und Auslagen sind schriftlich geltend zu machen. Es gelangen die Ansätze zur Anwendung, wie sie für das Gemeindepersonal gelten.

1) Fassung vom 25. August 1999 (Nachtrag I)
 2) Fassung vom 27. November 2002 (Nachtrag II)
 3) Fassung vom 13. Oktober 2004 (Nachtrag III)
 4) Fassung vom 25. Januar 2006 (Nachtrag IV)
 5) Fassung vom 21. April 2008 (Nachtrag V)
 6) Fassung vom 19. September 2007 (Nachtrag VI)

7) Fassung vom 19. November 2008 (Nachtrag VII)
 8) Fassung vom 28. Januar 2009 (Nachtrag VIII)
 9) Fassung vom 24. Januar 2011 (Nachtrag IX)
 10) Fassung vom 21. März 2012 (Nachtrag X)
 11) Fassung vom 22. August 2012 (Nachtrag XI)

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 17 ^{1) 2) 3) 4) 5) 6) 8)} ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Dienst- und Besoldungsordnung vom 24. November 1984 inkl. Nachträgen I + II auf.

³ Der Nachtrag I zum Besoldungsreglement für Behördenmitglieder tritt auf 1. Januar 2001 in Kraft.

⁴ Der Nachtrag II zum Besoldungsreglement für Behördenmitglieder tritt auf 1. Januar 2003 in Kraft.

⁵ Der Nachtrag III zum Besoldungsreglement für Behördenmitglieder tritt auf 1. Januar 2005 in Kraft.

⁶ Der Nachtrag IV zum Besoldungsreglement für Behördenmitglieder tritt auf 1. Januar 2006 in Kraft, wobei die Entschädigung für Wochenendpikettendienst nach Art. 13 Abs. 2 Bst. b für die ganze Abrechnungsperiode ab November 2005 zum Tragen kommt.

⁷ Der Nachtrag V zum Besoldungsreglement für Behördenmitglieder tritt auf 1. Oktober 2007 in Kraft.

⁸ Der Nachtrag VI zum Besoldungsreglement für Behördenmitglieder tritt auf 1. Oktober 2007 in Kraft.

⁹ Der Nachtrag VII zum Besoldungsreglement für Behördenmitglieder tritt auf 1. Februar 2009 in Kraft.

¹⁰ Der Nachtrag VIII zum Besoldungsreglement für Behördenmitglieder tritt auf 1. Januar 2009 in Kraft, wobei die Entschädigung für Wochenendpikettendienst nach Art. 12 lit. b für die ganze Abrechnungsperiode (seit Hauptübung) ab Oktober 2008 zum Tragen kommt.

¹¹ Der Nachtrag IX zum Besoldungsreglement für Behördenmitglieder tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 17a ^{6) 10)} Aufgehoben.

Art. 17b ^{6) 10)} Aufgehoben.

Zollikofen, 25. Juni 1997

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Hans-Jörg Rhyn
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

1) Fassung vom 25. August 1999 (Nachtrag I)
2) Fassung vom 27. November 2002 (Nachtrag II)
3) Fassung vom 13. Oktober 2004 (Nachtrag III)
4) Fassung vom 25. Januar 2006 (Nachtrag IV)
5) Fassung vom 21. April 2008 (Nachtrag V)
6) Fassung vom 19. September 2007 (Nachtrag VI)

7) Fassung vom 19. November 2008 (Nachtrag VII)
8) Fassung vom 28. Januar 2009 (Nachtrag VIII)
9) Fassung vom 24. Januar 2011 (Nachtrag IX)
10) Fassung vom 21. März 2012 (Nachtrag X)
11) Fassung vom 22. August 2012 (Nachtrag XI)

Änderungen

Der Nachtrag I wurde vom Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 25. August 1999 genehmigt und tritt auf 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Nachtrag II wurde vom Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 27. November 2007 genehmigt und tritt auf 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Nachtrag III wurde vom Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 13. Oktober 2004 genehmigt und tritt auf 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Nachtrag IV wurde vom Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 25. Januar 2006 genehmigt und tritt auf 1. Januar 2006 in Kraft, wobei die Entschädigung für Wochenendpikettendienst nach Art. 13 Abs. 2 Bst. b für die ganze Abrechnungsperiode ab November 2005 zum Tragen kommt.

Der Nachtrag V wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 21. April 2008 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der Nachtrag VI wurde vom Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 19. September 2007 genehmigt und tritt auf 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der Nachtrag VII wurde vom Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 19. November 2008 genehmigt und tritt auf 1. Februar 2009 in Kraft.

Der Nachtrag VIII wurde vom Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 28. Januar 2009 genehmigt und tritt auf 1. Januar 2009 in Kraft, wobei die Entschädigung für Wochenendpikettendienst nach Art. 12 Bst. b für die ganze Abrechnungsperiode (seit Hauptübung) ab Oktober 2008 zum Tragen kommt.

Der Nachtrag IX wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 24. Januar 2011 genehmigt und tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Nachtrag X wurde vom Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 21. März 2012 genehmigt und tritt auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Nachtrag XI wurde vom Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 22. August 2012 genehmigt und tritt auf 1. Januar 2013 in Kraft.

1) Fassung vom 25. August 1999 (Nachtrag I)
2) Fassung vom 27. November 2002 (Nachtrag II)
3) Fassung vom 13. Oktober 2004 (Nachtrag III)
4) Fassung vom 25. Januar 2006 (Nachtrag IV)
5) Fassung vom 21. April 2008 (Nachtrag V)
6) Fassung vom 19. September 2007 (Nachtrag VI)

7) Fassung vom 19. November 2008 (Nachtrag VII)
8) Fassung vom 28. Januar 2009 (Nachtrag VIII)
9) Fassung vom 24. Januar 2011 (Nachtrag IX)
10) Fassung vom 21. März 2012 (Nachtrag X)
11) Fassung vom 22. August 2012 (Nachtrag XI)